

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf einer Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möchten wir vor allem folgende Punkte aufgreifen:

I. Artikel 1 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme

Zu § 3, 5 und 6 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Die BAGFW begrüßt, dass der Referentenentwurf die Gaspreisbremse konsequent an die mit der Soforthilfe eingeschlagene Einteilung der Gaskunden anknüpft. Damit ist klar, wie der Zugang zu den in § 3 und 6 geregelten Entlastungen gestaltet ist.

Insbesondere ist damit sichergestellt, dass die Kunden im Bereich der Sozialwirtschaft, die einen Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden aufweisen und nicht unter die Unter- ausnahme des § 2 Abs. 1 SoforthilfeG gefallen sind, in jedem Fall pünktlich zum 1. Januar 2023 die für sie zugeschnittene Entlastung durch die Gaspreisbremse nach § 6 GasPBG erhalten.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würden jedoch weder die privaten Letztverbraucher noch die sozialen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1-5 von der Entlastung ab Januar 2023 profitieren, denn § 5 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nur auf § 3 Absatz 1 Satz 2. Die BAGFW geht davon aus, dass es sich hier nur um einen Verweisfehler handelt, denn ausweislich der Begründung auf Seite 60 soll sich die ab März 2023 wirkende Entlastung gleichsam rückwirkend auf die Monate Januar und Februar 2023 erstrecken. Das ergibt sich auch aus den weiterführenden Regelungen des § 5 Absatz 2, der die Rückwirkung im Detail regelt.

Änderungsbedarf:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

II. Finanzierung der Preisbremsen nach dem EU Energiekrisenbeitrags-Einführungsgesetz und dem Jahressteuergesetz §§ 123 ff EStG

Die BAGFW begrüßt, dass der Gesetzgeber abgestimmt mit dem hier vorliegenden Entwurf gleichzeitig im Rahmen des EU Energiekrisenbeitragsgesetzes angemessene Vorkehrung dazu trifft, die hohen Kosten für die Entlastung der von den gestiegenen Energiepreisen belasteten Verbrauchern durch den genannten EU Energiekrisenbeitrag zu decken. Dieser Beitrag schöpft solche Gewinne ab, die auf derselben Krise beruhen, die für die Verbraucher derzeit eine übermäßige Belastung mit sich bringen. Indem das EU Energiekrisenbeitrags-Einführungsgesetz das Aufkommen aus diesem Betrag der Finanzierung der Entlastungen zuführt, findet eine angemessene Umverteilung statt.

Ebenfalls angemessen ist die abgestufte Besteuerung den Entlastungen durch die Gaspreisbremse. Die sogenannte Milderungszone in EStG Abschnitt XVI § 124 stellt sicher, dass die Versteuerung der Entlastung nur stufenweise eintritt und mittlere Einkommen nur abgemildert belastet, zugleich aber hohe Einkommen an der Finanzierung der Gaspreisbremsen im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Leistungsfähigkeit beteiligt.

III. Weiterer Regelungsbedarf

Ergänzend zu der noch zu treffenden Regelung des § 27 GasPBS hält die BAGFW eine Ergänzung des im BGB geregelten Mietrechts (§ 560 Absatz 4 BGB) für angezeigt. Demnach sollte es erlaubt sein, Betriebskostenvorauszahlungen auch unabhängig von einer erneuten Abrechnung vorzunehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine erhebliche Änderung der Betriebskosten eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird.

Die Gas-Wärme-Kommission hat den Ausschluss von Negativsalden, der entsteht, wenn Entlastungen erfolgen, ohne dass faktisch Verbrauch erfolgt ist. Das ist bei leerstehenden Zweitwohnungen der Fall. Die Bundesregierung muss robuste Maßnahmen zur Vermeidung dieses Missbrauchs ergreifen und regeln, dass der Saldo einer Gasrechnung nicht negativ werden darf. Letztverbraucher:innen dürfen daher bei der Endabrechnung maximal die Rückzahlung erhalten, die der Summe aller Abschlagszahlungen entspricht. Diese Konstellation ist in § 28 Missbrauchsverbot explizit zu regeln.

Berlin, 22.11.2022

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Kontakt: Dr. Friederike Mußgnug (friederike.mussgnug@diakonie.de)